

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 75/11 B

L 5 SB 31/06 (LSG für das Saarland)
S 18 SB 875/03 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 16. September 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.9.2011 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung seines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist grundsätzlich die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Soweit der Kläger unter Hinweis auf die Entscheidung des BSG vom 13.12.2005 - B 4 RA 220/04 B - (*SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) die Verletzung seines Rechts auf ein zügiges Verfahren rügt, hat er den Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Er hat sich nämlich weder mit der nach der genannten Entscheidung des BSG vom 13.12.2005 ergangenen Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18*) noch mit der seit dem 1.1.2012 in Kraft befindlichen Fassung des gemäß § 202 S 2 SGG entsprechend anwendbaren § 198 GVG (Entschädigungslösung) auseinandergesetzt.
- 5 Soweit der Kläger Verletzungen von § 128 Abs 1 S 1 SGG und § 103 SGG geltend macht, hat er die Einschränkungen in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)